

Stand 30.04.2024

Information der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen*

Verteilung der pauschalen Fördermittel für das Jahr 2024 auf die einzelnen Förderebenen

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet der § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes in der Fassung vom 21. Oktober 2022 definiert.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Der Richtwert beläuft sich im Jahr 2024 auf 1,28 Euro pro Versicherten. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördergelder in der Pauschalförderung in Hessen sieht wie folgt aus:

- 50 % für die Selbsthilfekontaktstellen
- 25 % für die Selbsthilfeorganisationen
- 25 % für die Selbsthilfegruppen

www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de

* Die **Pauschalförderung auf der Landesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Krankenkassen und deren Verbände auf Landesebene.

Der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen gehören an:

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic, Landesdirektion Hessen

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen